

Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen

I.

Gesetz vom 21. Dezember 1925 über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen, LGBL. für Wien Nr. 50, in der Fassung der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBL. für Wien Nr. 2, vom 12. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 3/48, und vom 14. Juli 1950, LGBL. für Wien Nr. 14

§ 1

In den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (selbständiger und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Landesverwaltung) wird das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch den angeschlossen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif festgesetzt.

§ 2

Außerdem sind für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 2000 S im einzelnen Falle festzusetzen sind. (LGBL. für Wien Nr. 14/50.)

§ 3

Für Eingaben, Berufungen, Vorstellungen und Beschwerden im Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabengesetzen können durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung Amtstaxen mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 10 S im einzelnen Falle festgesetzt werden. (LGBL. für Wien Nr. 2/46 und 3/48.)

§ 4

Die nach § 3 festgesetzten Amtstaxen sind in der gleichen Art einzuheben, wie sie durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung für die Einhebung der Verwaltungsabgaben (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) festgesetzt wird.

§ 5

(1) Rückständige Amtstaxen (§ 3) werden im Verwaltungswege eingebracht.

(2) Bezüglich der Verjährung dieser Taxen haben die auf die Stempel- und Rechtsgebühren bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

(3) Gegen die Vorschreibung der Taxen ist die Berufung an die Abgabenberufungskommission binnen einer Frist von 30 Tagen zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. (LGBL. für Wien Nr. 2/46.)

§ 6

Verwaltungsabgaben (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und die nach § 3 dieses Gesetzes festgesetzten Amtstaxen sind nicht einzuheben, wenn eine Gebietskörperschaft im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises die für die Entrichtung in Betracht kommende Partei ist. Die Stadt Wien ist im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch von den Kommissionsgebühren (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) befreit. (LGBL. für Wien Nr. 14/50.)

§ 7

... (überholt).

Dieses Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Jänner 1926 in Kraft getreten. Das Gesetz vom 14. Februar 1946, LGBL. für Wien Nr. 2, ist am 28. April 1946, das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 3/48, ist am 21. Februar 1948 und das Gesetz vom 14. Juli 1950, LGBL. für Wien Nr. 14, ist am 9. September 1950 in Kraft getreten.

Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

	Schilling
1. Bewilligung zur Errichtung oder Übertragung einer Privatheilanstalt mit drei oder weniger Betriebsräumen	300.—
mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum	60.—
2. Genehmigung der Erweiterung einer bestehenden Privatheilanstalt für jeden neuen Betriebsraum	60.—
3. Verfassung und Ausfertigung von Graberhaltungsverträgen für je 2 S des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet werden	—10
4. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längensmeter der Bau- oder Straßenfluchtlinie:	
a) bei Grundabteilungen	2.—
b) sonst	4.—
mindestens	150.—
höchstens	1500.—

ING. HEINRICH KOZAK

Bau- und Zimmermeister Dach- und Hohlziegelerzeugung

WIEN VII, MARIAHILFER STRASSE 116, TEL. B 38 0 53

	Schilling
5. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter	2.—
mindestens	150.—
höchstens	1500.—
6. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter Baufläche	—,10
mindestens	100.—
höchstens	2000.—
7. Kenntnisnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche	—,04
mindestens	50.—
höchstens	400.—
8. Baubewilligung bei Neu-, Zu- oder Umbauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche	—,30
mindestens	100.—
höchstens	2000.—

Außerdem Zusätze:

- a) für einen Balkon oder Erker gegen die Gasse für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschoß 80.—
- b) für eine Keller-, Lichteinfall- oder Einwurfsöffnung eines Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Straßengrund für jeden dieser Vorbauten 60.—
- c) für ein Wetterschutzdach über öffentlichem Straßengrund für jeden Quadratmeter der Ausladefläche 80.—

II.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. April 1948 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen und über die Art ihrer Einhebung, LGBL. für Wien Nr. 14; in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1950, LGBL. für Wien Nr. 18

I. Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

§ 1

Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind, soweit die Festsetzung nicht bereits durch das

	Schilling
9. Überprüfung von Plankopien für jedes angefangene Format	20.—
mindestens	40.—

Anmerkungen: Zu 1 und 2: Als Betriebsräume gelten Ordinations-, Schlaf- und Tagräume für Patienten.

Zu 4 bis 8: Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

Groschenbeträge unter 5 g werden nicht angerechnet, darüber hinausgehende sind auf die nächsten 10 g aufzurunden.

Zu 8: Keller und Dachboden werden nur insoweit, als sie selbständig benützbare Räume (Magazine, Werkstätten, Ateliere, Wohnräume) enthalten, in die Berechnung einbezogen; ein Sockelgeschoß (Souterrain) ist in seiner ganzen Ausdehnung in Rechnung zu stellen.

Bemerkungen

1. Sofern die Freiheit von Abgaben ausdrücklich durch Gesetz festgelegt ist, kommt die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe nicht in Betracht.

2. Werden einer Person mehrere Berechtigungen zugleich verliehen oder für eine Person mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen und ist für jede der Verleihungen oder Amtshandlungen eine Verwaltungsabgabe festgesetzt, so sind diese Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

3. Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch haften alle zur ungeteilten Hand.

Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBL. für Wien Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 3/1948, erfolgt ist, die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend.

§ 2

Macht die vollständige Behandlung eines Geschäfts-

PELZE — KAPPEN

Marie Slama & Sohn

Lieferant des Bundes und der Gemeinde
Gegründet 1902

Pelze: Wien V, Rainergasse 34, Tel. U 46 298
Kappen: Wien VII, Neubaug. 32, Tel. B 32 098

» **AMORPHIT** « Gegründet
1935

Patent Stopfbüchsen- und
Flanschdichtungen

Ing. Rudolf Zagórski & Nachf.

W i e n XIII/89, Postfach Nr. 119

Telefon A 53 3 46 L

fallens mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

II. Festsetzung von Bauschbeträgen für die von Beteiligten zu ersetzenden Kommissionsgebühren für Amtshandlungen des Wiener Magistrates

§ 3

Die Kosten von Amtshandlungen des Wiener Magistrates außerhalb des Amtes sind, sofern sie nicht von Amts wegen zu tragen sind, von den Beteiligten, die um die Amtshandlung angesucht haben oder durch deren Verschulden die Amtshandlung verursacht wurde, nach den Ansätzen des angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarifes II zu ersetzen, soweit nicht in dem im Tarif I dieser Verordnung besonders vorgesehenen Fällen die Einhebung einer Kommissionsgebühr neben einer Verwaltungsabgabe zu entfallen hat.

§ 4

Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Weges zum Orte der Amtshandlung und zurück verbunden ist.

§ 5

(1) Neben den Kommissionsgebühren dürfen den Beteiligten sonstige, den Amtsorganen der die Amtshandlung leitenden Behörde für die Vornahme der Amtshandlung zukommende Entschädigungen nicht aufgerechnet werden.

(2) Für den Ersatz anderer Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden durch die Entsendung von Amtsorganen erwachsenden Kosten gelten die Bestimmungen des § 76 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen. Sie sind ebenso wie die Stempel und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren einzuheben.

III. Ausmaß der Amtstaxen im Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabengesetzen

§ 6

(1) Die Amtstaxen für Eingaben im Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabengesetzen werden mit 2 S festgesetzt.

(2) Von der Entrichtung dieser Amtstaxen sind befreit:

- a) Eingaben, die dem Zustandekommen der Bemessung oder Vorschreibung einer Abgabe dienen;

- b) Ansuchen um Rückvergütung ungebührlich entrichteter Abgaben;
- c) Anzeigen über strafbare Handlungen oder Unterlassungen.

IV. Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben, Amtstaxen und Kommissionsgebühren

§ 7

(1) Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung, Kommissionsgebühren und Amtstaxen sind in der Regel durch Verwendung von Marken zu entrichten, die von der Stadt Wien aufgelegt werden und den gesetzlichen Schutz genießen.

(2) Trifft die Zahlungspflicht mehrere Beteiligte, so ist der entfallende Betrag nur einmal zu entrichten, doch haften alle Beteiligten zur ungeteilten Hand.

§ 8

(1) Verwaltungsabgaben und Amtstaxen sind grundsätzlich beim Einschreiten zu entrichten. Verwaltungsabgaben sind rückzuerstatten, wenn die angestrebte Berechtigung nicht rechtskräftig verliehen oder die Amtshandlung der Behörde nicht durchgeführt wird.

(2) Kommissionsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung zu entrichten.

§ 9

Verwaltungsabgaben sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

V. Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

(2) Gleichzeitig verliert die Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 23. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 51, in ihrer zuletzt geltenden Fassung ihre Wirksamkeit.

TARIF I

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

(LGBl. für Wien Nr. 18 1950)

A. Allgemeiner Teil

Schilling

- 1. Bescheide, durch die auf Ansuchen eine Berechtigung verliehen (Bewilligung erteilt) wird 10.—

Gegr. 1890

BRÜDER WILFINGER

A 24 0 41

Spezialunternehmung für Fassaden, Edelputz, Steinputz, Stuckarbeiten
Kunstmarmor, Stucco-lustro

Wien XVIII, Alsegger Straße 18

	Schilling
2. Bescheinigungen, Ausweise und sonstige Bestätigungen (ausgenommen Armut- und Mittellosigkeitszeugnisse)	4.—
3. Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse liegenden Anbringen	4.—
4. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift	4.—
5. Duplikate von Schulzeugnissen ohne Rücksicht auf die Seitenzahl	6.—
6. Beglaubigungen (Legalisierungen), Sichtvermerke (Vidierungen)	5.—

Anmerkung zu Post 1 und 2: Diese Verwaltungsabgaben sind nur einzuheben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine Post des Tarifes des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBI. für Wien Nr. 50, in der Fassung der Gesetze vom 12. Dezember 1947, LGBI. für Wien Nr. 3/1948, und vom 14. Juli 1950, LGBI. für Wien Nr. 14, oder unter eine Post des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt.

B. Besonderer Teil

I. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten

	Schilling
1. Bewilligung der Verlegung einer Privatheilanstalt	300.—
2. Bewilligung der Verpachtung einer Privatheilanstalt	200.—
3. Bewilligung der Betriebsanlage einer Privatheilanstalt	200.—
4. Bewilligung der Änderung der Bezeichnung einer Privatheilanstalt	100.—
5. Bewilligung zur Enterdigung	
a) einer Leiche*)	50.—
b) einer Aschenurne*)	10.—
5 a. Bewilligung zur Öffnung einer Gruft*)	10.—
6. Bewilligung zur Überführung einer Leiche*)	100.—
7. Ausstellung eines Leichenpasses	20.—
8. Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mit Bahntransport einlangenden Leiche	20.—
9. Bewilligung des Aufschubes eines Leichenbegängnisses	50.—

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG.) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

	Schilling
10. Bewilligung des Abweichens vom kürzesten Weg zum Friedhof	20.—
11. Bewilligung der Grabsteinausfolgung	5.—
12. Vormerkung im Gräberprotokoll	10.—
13. Bescheinigung über Erwerbs- und Belegdaten von Grabstellen	10.—
14. Bewilligung zur Anbringung von Deckplatten bei Gräbern	30.—
14 a. Bewilligung zur Herstellung eines Fundamentes für ein Denkmal oder für eine Einfassung	5.—
15. Ausnahme vom Aufbahrungszwang in Friedhofs- oder Feuerbestattungsanlagen	20.—
16. Bewilligung einer Privatbegräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes für je zehn angefangene Grabnischen, Särge usw.	200.—
17. Bewilligung zur Beisetzung in einer Privatbegräbnisstätte je Beisetzung	40.—

II. Feuer-, sicherheits- und sonstige lokalpolizeiliche Angelegenheiten

	Schilling
18. Vornahme von Brandproben	50.—
19. Überprüfung von Löschapparaten auf ihre Leistungsfähigkeit	100.—
19 a. Begutachtung von Brandschutzmaßnahmen in Betriebsanlagen auf Grund von Ansuchen der Betriebsleitungen	50.—
20. Zulassung von Flammenschutzmitteln, Filmbrandschutzvorrichtungen, kinematographischen Apparaten u. dgl.	150.—
21. Ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen*)	100.—
22. Bewilligung zur Aufstellung eines Petroleumapparates*)	40.—
23. Genehmigung von Fahrzeugen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten*)	100.—
24. Bewilligung des Fahrweges für Kabswagen oder für ähnliche, die Straße mehr als verkehrsüblich beanspruchende Transportfälle (z. B. § 57 Abs. 6 [StPolO.])	25.—
25. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen für einen Zeitraum	
a) bis zu 6 Tagen	15.—
b) von mehr als 6 Tagen	30.—

Gartenarchitektur

Testa

Unternehmen für Garten- und Grünflächenbau

WIEN XVIII, HILDEBRANDGASSE 38
Telephon A 20 1 74 B

Grafitbergbau Kaisersberg

Franz Mayr-Melnhof & Co.

St. Michael bei Leoben (Steiermark)

Kommerz.-Direktion:

Wien IV, Brahmplatz 6, Tel. U 45 5 90

	Schilling
26. Bewilligung der Überstellung einer ungeteilten Last,	
a) durch deren Ausmaße die gesetzlichen Höchstmaße von Fahrzeugen überschritten werden	25.—
b) die das jeweils zulässige Höchstgewicht überschreitet, bei einem Gesamtgewicht des Fahrzeuges samt Ladung	
aa) bis 25 t	50.—
bb) über 25 t	100.—
27. Bewilligung der Straßenbenützung	
a) zu Reklamen und Ankündigungen jeder Art	30.—
b) durch einen Lautsprecherwagen	150.—
c) durch ein sonstiges Reklamefahrzeug	100.—
d) zu Lichtbildaufnahmen (filmen) von einzelnen Personen	60.—
28. Bewilligung von Reklamevorführungen in Schaufenstern und Eingängen durch	
a) Personen	200.—
b) Lautsprecher	100.—
c) Lichtbilder	100.—
d) Darbietungen anderer Art	50.—
29. Bewilligung zum Aufstellen, Anbringen oder Stehenlassen auf öffentlichen Verkehrs- oder Erholungsflächen	
a) von Tischen und Sitzgelegenheiten*)	20.—
b) von Verkaufsständen, Tafeln, Kastanienbratöfen und anderen Gegenständen*)	10.—
30. Grundsätzliche Zulassung derartiger Gegenstände	200.—
31. Bewilligung zum Ausräumen oder Aushängen von Waren*)	25.—
III. Baupolizeiliche Angelegenheiten	
A. Allgemeine Bestimmungen	
	Schilling
32. Genehmigung von Aufteilungen für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche	0.05
mindestens	50.—
höchstens	1000.—
33. Kenntnisnahme einer Aufteilung für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche	0.02
mindestens	30.—
höchstens	500.—
34. Abschreibung von Teilflächen vom Gutsbestande einer Grundbucheinlage für jede Teilfläche	30.—
mindestens	100.—
35. Genehmigung von Grundabteilungen ohne Schaffung von Bauplätzen für	

	Schilling
jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	0.05
mindestens	70.—
höchstens	1500.—
36. Baubewilligung:	
a) für hölzerne Werkhütten, Flugdächer und Schuppen bis zu einem Flächen- ausmaß von 20 m ² *)	50.—
b) aa) für Bauführungen gemäß § 60 Abs. 1, lit. b oder lit. d der BO. für Wien*)	80.—
bb) für Bauführungen gemäß § 60 Abs. 1, lit. c, lit. e oder lit. f der BO. für Wien*)	150.—
37. Kenntnisnahme einer Bauanzeige*)	25.—
38. Vornahme einer Fundament- oder Rohbaubesichtigung*)	82.—
39. Ausstellung eines Bauvollendungszeugnisses	25.—
40. Benützungsbewilligung	
a) für Neu-, Zu- oder Umbauten*)	100.—
b) für alle übrigen Bauführungen*)	50.—
41. Stundung einer Gehsteigerstellung	30.—
42. Feststellung der ordnungsgemäßen Gehsteigerstellung*)	20.—
43. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes	20.—
44. Genehmigung von Sprenghähnen und Einfahrtsgeleisen auf öffentlichem Straßengrund*)	20.—
45. Genehmigung einer	
a) Gehsteigauffahrt	10.—
b) Gehsteigüberfahrt	20.—
46. Bewilligung zur Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Baggerät u. dgl. auf öffentlichem Grund*)	50.—
Für die Verlängerung der Bewilligung gilt der halbe Satz dieser Tarifpost.	
47. Ausstellung	
a) eines Kanalbefundes	50.—
b) eines Senkgrubenbefundes	30.—
48. Bewilligung zum Anbringen von Steckschildern, Geschäfts- oder Handwerkerzeichen, Sonnen- oder Regenschutzplachen, Beleuchtungskörpern, Masten u. dgl.*)	10.—
49. Bewilligung anlässlich eines Eigentumswechsels zum Belassen	
a) von Ladenvorbauten	50.—
b) der in TP. 36, lit. a, genannten Gegenstände	80.—
50. Bewilligung	
a) zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Befehle	5.—

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG.) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

Schottwiener Gipswerke

GESELLSCHAFT M. B. H.

WIEN I, KÄRNTNER STRASSE 21-22

Fernruf: Wien R 22 2 08, R 22 2 09, R 22 0 22, R 22 0 60 • Drahtwort: Alabaster Wien

WERKE:

Aue, Schottwien
Haidbachgraben
Semmering, Puchberg
Schneeberg

	Schilling
b) zur Anfertigung von Plankopien	40.—
51. Grundsätzliche Genehmigung neuer Bauweisen, Baustoffe, Geräte, feuersicherer Materialien u. dgl.	300.—
52. Überprüfung von statischen Berechnungen und den zugehörigen Konstruktionsplänen	
je Seite der statischen Berechnung	15.—
je Format des Planes	10.—
Die Abgabe beträgt ein Zehntel, wenn die Richtigkeit von einem Ziviltechniker für Bauwesen bestätigt ist.	

B. Ermäßigungen in besonderen Fällen

I.

Bei Kleingärten

	Schilling
53. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Fluchtlinie	
a) bei Grundabteilungen	1.—
b) sonst	2.—
höchstens	200.—
54. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Fluchtlinie	
höchstens	200.—
55. Genehmigung von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	0.02
mindestens	25.—
höchstens	500.—
56. Kenntnisaufnahme von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche	0.01
mindestens	12.—
höchstens	100.—
57. Baubewilligung	
a) für einen Neu-, Zu- oder Umbau und für Bauabänderungen*)	15.—
b) bei gemeinsamen Ansuchen (z. B. durch einen Verein)	
aa) für 5 bis 10 Baufälle*)	75.—
bb) für jeden weiteren Baufall je*)	10.—

	Schilling
58. Vornahme der Fundament- oder Rohbaubesichtigung*)	20.—
59. Benützungsbewilligung*)	10.—

II.

Im Gebiet der Bauklasse I mit Bebauungsbeschränkungen hinsichtlich der Gebäudehöhe oder bei der Errichtung von Siedlungshäusern oder Einfamilienhäusern mit Mittelwohnungen

	Schilling
60. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Bau- oder Straßenfluchtlinie	
a) bei Grundabteilungen	3.—
b) sonst	6.—
mindestens	150.—
höchstens	1200.—
61. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter	3.—
mindestens	150.—
höchstens	1200.—
62. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	—0.05
mindestens	70.—
höchstens	1500.—
63. Kenntnisaufnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche	—0.02
mindestens	30.—
höchstens	500.—
64. Baubewilligung für einen Neu-, Zu- oder Umbau*)	100.—
65. Baubewilligung für Bauabänderungen*)	50.—
66. Vornahme der Fundament- oder Rohbaubesichtigung*)	60.—
67. Benützungsbewilligung*)	50.—

IV. Kino- und Theaterangelegenheiten

	Schilling
68. Erteilung einer Konzession für ein Kine- matographentheater bei einem Fassungs- raum	
a) bis 200 Personen	150.—
b) bis 700 Personen	300.—
c) über 700 Personen	500.—

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG.) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

Die Lieferanten für Großverbraucher



**Büromaschinen
Bürobedarf**

Prack & Matzke

Wien VI,
Lehargasse 3, Mezzanin
Tel. A 35 5 38, B 23 2 18

EMIL FEHRENBACH

SCHLOSSEREI



Serienartikel:
Kleisenwaren in Zieh-
und Stanzteilen
Ofengestelle u. Kamintüren

Bauschlosserarbeiten:
Konstruktionsarbeiten
Rollbalken, Scherengitter,
eiserne Fenster, Tore, Ge-
länder und Gitter aller Art
Beslag von Fenstern und
Türen

WIEN VII, ZIEGLERGASSE NR. 55
Tel. B 31 0 97, B 33 6 27

für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat.

Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

Bei Kinematographentheatern mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

69. Genehmigung einer einzelnen Kinoveranstaltung bei einem Fassungsraum
- a) bis 200 Personen 10.—
 - b) bis 700 Personen 20.—
 - c) über 700 Personen 50.—
- Diese Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn ausschließlich Schmalfilme vorgeführt werden.
70. Erteilung einer Konzession zur Vorführung
- a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen Räumen 50.—
 - b) von Schmalfilmen im Freien 200.—
 - c) von Stehbildern im Freien 100.—
- für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat.
- Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.
71. Vorführung von Filmen vor dem Magistrat
- a) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von wenigstens 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von mindestens 250 m für jeden angefangenen Meter —.20
höchstens je Film 400.—
 - b) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von weniger als 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von weniger als 250 m für jeden angefangenen Meter —.10
höchstens je Film 200.—

Für Filme, die höchstens fünfmal im Wiener Stadtgebiet aufgeführt werden,

beträgt der Höchstsatz 60.—
Falls nicht um Zulassung zur Vorführung vor Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angesucht wird, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.

72. Vorführungsbestätigung
- a) allgemein 10.—
 - b) vor Jugendlichen 20.—
73. Zulassung als Kinooperateurlehrling 10.—
74. Prüfungstaxe für die Kinooperateurprüfung 30.—
75. Ausstellung einer Legitimation als befuhrter Kinooperateur 10.—
76. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum
- a) bis 500 Personen 50.—
 - b) bis 700 Personen 100.—
 - c) über 700 Personen 200.—
- für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat.
- Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.
- Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.
77. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum
- a) bis 500 Personen 20.—
 - b) bis 700 Personen 50.—
 - c) über 700 Personen 100.—
- Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.
78. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz bei wechselndem Standort ohne Rücksicht auf den Fassungsraum für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat 50.—
- Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG.) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

STUAG

Straßen- u. Tiefbau-Unternehmung Aktiengesellschaft

Wien I, Seilerstätte 18 - 20

Telefon R 28 5 14 Serie

Filialen: Graz, Linz a. d. Donau, Innsbruck, Salzburg

Werkstätten und Lager: Wien XIX, Heiligenstädter Straße 60, Telefon B 16 0 85

MODERNER STRASSENBAU - TIEFBAUTEN

	Schilling	
79. Theaterbehördliche Genehmigung eines sachkundigen Geschäftsführers (§ 2 Absatz 1, Z. 1, lit. f des Theatergesetzes)	10.—	
80. Entgegennahme der Anmeldung von Veranstaltungen nach § 2 des Theatergesetzes		
a) für einen Tag bei einem Fassungsraum		
1. bis 500 Personen	2.—	
2. über 500 Personen	10.—	
b) für mehr als einen Tag bei einem Fassungsraum		
1. bis 500 Personen	10.—	
2. über 500 Personen	100.—	
81. Erteilung einer Konzession oder Entgegennahme einer Anmeldung nach dem Ausstellungsgesetz ohne Rücksicht auf die Dauer und den Fassungsraum	25.—	
82. Genehmigung eines Beleuchters	10.—	
83. Bewilligung der Erstreckung der Sperrstunde nach dem Kino- oder Theatergesetz		
a) für einen Einzelfall	5.—	
b) für mehrere Fälle	15.—	
V. Landeskulturangelegenheiten		
	Schilling	
84. Ausstellung einer		
a) Landesjagdkarte		
1. allgemein	50.—	
2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher — sofern sie nicht Jagd- ausübungsberechtigte sind —, Forst-		

		Schilling
	beamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen	15.—
	b) Revierjagdkarte	30.—
	c) Tagesjagdkarte	15.—
85. Zuerkennung		
a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar		2.—
b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je Hektar		5.—
c) eines Vorpachtrechtes je Hektar		5.—
86. Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten		50.—
87. Genehmigung oder Kenntnisnahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses, der Übertragung eines Pachtrechtes, der Unter- oder Weiterverpachtung je Hektar		1.— 500.—
88. Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschaftsvertrages		50.—
89. Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Feststellung des Pachtzuschillinganteiles		20.—
90. Erteilung einer Ausnahme gemäß § 23, Abs. 4 des Jagdgesetzes		50.—
91. Bestätigung und Beidigung		
a) eines nichtberuflichen Jagdaufsehers		20.—
b) eines beruflichen Jagdaufsehers		10.—



SCHWARZ-KAFFEE
HÖCHSTE GESCHMACKSKULTUR

**RUD.
SCHWARZ**

KAFFEE- UND TEE-IMPORT

WIEN XV, REICHSAPFELGASSE 27
TELEPHON R 38 3 14, R 35 3 06
GEGRÜNDET 1866



Gegr. 1884
QUALITÄTSMASCHINEN
für die
HOLZBEARBEITUNG

MASCHINENFABRIK
ZUCKERMANN
WIEN XVIII, Anastasius Grün-Gasse 22—24
Telephon A 10 2 80
A 10 2 81

	Schilling		Schilling
92. Vergebung des Wildabschlusses für bestimmte Wildarten:		104. Erlaubnisschein zum Sammeln geschützter Pflanzen	50.—
a) für Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	100.—	105. Ausstellung einer Fischerkarte mit	
b) für Rehwild	50.—	a) einjähriger Gültigkeit	10.—
c) für alle anderen Wildarten	20.—	b) dreijähriger Gültigkeit	30.—
93. Bewilligung des Fangens oder Erlegens von Wild während der Schonzeit		Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischereigesetzes), Fischereiaufseher (für letztere, sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind), ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.	
a) für ein Stück Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	40.—	106. Anerkennung eines Teichwirtschaftsbetriebes oder einer Fischzuchtanstalt	100.—
b) für ein Stück Rehwild	20.—	107. Entscheidung über	
c) für ein Stück jeder anderen Wildart	5.—	a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung eines Fischereirechtes	1.—
94. Ausnahme vom Verbot der Aneignung von Eiern während der Schonzeit	15.—	b) Zuweisung eines Fischwassers	1.—
95. Genehmigung eines Jagd-Abschußplanes oder eines Jagdwirtschaftsplanes sowie dessen Abänderung	30.—	c) Anerkennung eines Eigenreviers	—,50
96. Gestattung des Zwangsabschlusses	30.—	d) Genehmigung der Verpachtung eines Fischereireviers	1.—
97. Bestimmung eines Jägernotweges	40.—	für jedes ¼ Hektar des Fischwassers mindestens	40.—
98. Bewilligung zum Aussetzen landfremden Wildes	50.—	Bei Berufsfischern ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte.	
99. Bewilligung zum Erlegen von Rehwild mit Schrotschuß	20.—	108. Entscheidungen	
100. Bewilligung zum Fangen von Wild	30.—	a) über eine Entschädigung nach § 11 oder ein Entgelt nach § 12 Abs. 2 des Fischereigesetzes	30.—
101. Bewilligung zur Errichtung einer Futterstelle gemäß § 81 Abs. 2 oder einer sonstigen Jagdeinrichtung gemäß § 82 Abs. 2 des Jagdgesetzes	20.—		
102. Ausstellung einer Vogelfangkarte	50.—		
103. Bestätigung und Beedigung eines Landeskulturwachorgans	5.—		

Josef Krebs

Hotel-Münchenerhof

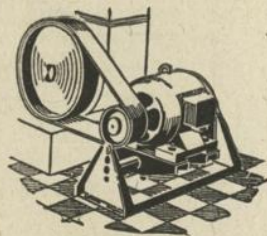
Wien VI/56, Mariahilfer Straße 81

Telephon B 22 5 90 Serie

*

Bestbekanntes Familienhotel mit gepflegtem Restaurationsbetrieb

Großer Festsaal für Veranstaltungen und Bälle



POESCHL

KURZTRIEBE bis 300 PS

Jede Leistung mit Flachriemen ohne Gleitschlupf

LEDERTREIBRIEMEN bis 2000 PS

Einzelleistung

TECHNISCHE LEDERARTIKEL

Manschetten — Ringe
Scheiben — Dichtungen

Alleinverkauf durch:

Leder- und Riemenpatentverwertungsgesellschaft m. b. H.

Wien II, Große Mohrengasse Nr. 14
Telephon R 47 4 13

	Schilling
b) über die Höhe des Pachtschilling-anteiles	30.—
c) über Beschwerden gegen die Vorschreibung eines Wirtschaftsbeitrages	30.—
d) gemäß §§ 39 und 43 des Fischereigesetzes	30.—
109. Bewilligung zum Fang von Fischen während der Schonzeit oder unter dem vorgeschriebenen Maße	10.—
110. Gestattung der Anwendung verbotener Fangmittel	40.—
111. Bewilligung zur Aussetzung nicht heimischer Fischarten	40.—
112. Bestätigung und Beidigung eines Fischereiaufsehers	10.—
113. Zuerkennung des Buschenschankrechtes	80.—
114. Kenntnisnahme der Ausübung des Buschenschankrechtes	20.—
115. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschenschank	40.—

VI. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

	Schilling
116. Verleihung der Staatsbürgerschaft	2000.—
Anmerkung zu Tarifpost 116:	
(1) Wurde die Gebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gem. § 14, TP. 2, Z. 3, Anmerkung 2 des Gebührengesetzes 1946 ermäßigt, ist die Verwaltungsabgabe unbeschadet der Vorschrift des § 79 AVG., bzw. des § 9 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 14, nur nach folgenden Ansätzen einzuheben:	
Bei einem Einkommen bis S 2000.—	50.—
bei einem Einkommen von über S 2000.— bis S 7000.— je	50.—
mehr für je angefangene S 1000.—; bei einem Einkommen von über S 7000.— je	100.—
mehr für je angefangene S 1000.—.	
(2) Als Einkommen gilt das nach § 8 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Februar 1947, BGBl. Nr. 58, der Gebührenbemessung zugrunde gelegte Jahresbruttoeinkommen. Erfolgte die Herabsetzung der Gebühr nicht unter alleiniger Berücksichtigung der Einkom-	

Schilling

mensverhältnisse, dann ist die Verwaltungsabgabe in der Höhe der ermäßigten Gebühr, mindestens jedoch mit S 50.—, einzuheben.

(3) Bei Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 5 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 oder auf Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes ist nur die Hälfte des vollen oder des nach Abs. 1 ermäßigten Abgabebetrages einzuheben, sofern nicht der zweite Satz des Abs. 2 anzuwenden ist.

(4) Bei Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 ist eine Verwaltungsabgabe nicht einzuheben.

116 a. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nach § 8 Abs. 1 und 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949	200.—
116 b. Bescheinigung über die Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 oder 2 a StÜG. 1949 (nur bei Abgabe der Erklärung nach dem 31. Dezember 1949)	200.—
117. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Auszug aus der Heimatrolle	5.—
118. Sonstige Bescheinigungen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	40.—

VII. Angelegenheiten des Unterrichtes in Gesellschaftstänzen

	Schilling
119. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen	100.—
In den Fällen des § 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.	
120. Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft	200.—
121. Nachsicht von dem Erfordernis der berufsmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ablegung der Prüfung	50.—
122. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters	
a) bei Fortbetrieben	30.—
b) sonst	100.—

W. Hamburger

Papier-, Zellulose-, Ölfaschen- und Rundkartonagenfabrik

Piffen, Niederösterreich

Telephon Nr. 1 u. 2

Textilhülsenfabrik, Neunkirchen, N.-Ö.

Telephon Nr. 16

Zentralbüro: Wien I, Mahlerstraße 7
Telephon R 22 3 67, R 22 3 88, R 23 0 42



Industrie-
u. Bautenschutzanstriche

Wilhelm Rehak

Wien VI, Laimgrubeng. 4, Tel. A 35 3 13

In den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.

- | | |
|--|------|
| 123. Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers | 50.— |
| 124. Kenntnisnahme des Fortbetriebes | 30.— |
| In den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost. | |
| 125. Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort | 50.— |
| 126. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehranstalt | 50.— |

VIII. Sonstige Angelegenheiten

Schilling

- | | |
|---|--------------|
| 127. Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Wien | |
| a) für Erwerbsunternehmungen | 2000.— |
| b) für Vereine und Einrichtungen zur Pflege Wiener Überlieferung oder Eigenart | 400.— |
| c) sonst | 1000.— |
| 128. Bewilligung einer Feilbietung | 100.— |
| 129. Zuweisung von Ernteland | |
| a) bis 1000 m ² Ausmaß | 10.— |
| b) für jede weiteren angefangenen 1000 m ² je | 10.—
mehr |
| 130. Erntelandausweiskarten bei einem Ernteland im Ausmaß | |
| a) bis 200 m ² | 10.— |
| b) über 200 ² m bis 1000 m ² | 20.— |
| c) über 1000 ² m bis 5000 m ² | 60.— |
| d) für jede weiteren angefangenen 5000 m ² je | 60.—
mehr |
| 131. Baupolizeiliche Grundbuchsangelegenheiten | |
| A. Verfassung und Ausfertigung von Grundbuchsurkunden (einschließlich der Grundbuchserhebungen) | |
| a) von Verträgen (Kauf-, Tausch-, Schadenshaltungsverträgen usw.) | 5 v. T. |
| des für die Berechnung der staatlichen Gebühren maßgebenden Wertes, mindestens jedoch | 60.— |
| b) von Baurechtsverträgen | 3 v. T. |
| des für die Berechnung der staatlichen Gebühren maßgebenden Wertes, mindestens jedoch | 30.— |
| c) von Löschungs-, Freilassungs-, Aufsandungserklärungen usw. | 60.— |
| B. Verfassung, Ausfertigung und Übergabe von Grundbuchs gesuchten | |
| | 60.— |

TARIF II

über das Ausmaß der Kommissionsgebühren

A. Allgemeiner Teil

Schilling

Für Amtshandlungen des Wiener Magistrates außerhalb des Amtes, die über Ansuchen oder aus Verschulden eines Beteiligten vorgenommen werden, soweit hiefür nicht eine Gebühr nach einer Post des besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtsort und jede angefangene halbe Stunde 10.—

B. Besonderer Teil

Schilling

1. Überwachungsdienst gemäß § 11 des Theatergesetzes

A. durch den technischen Beamten:

I. bei einer Generalprobe für jede angefangene Stunde 5.—

II. bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung

a) bis Mitternacht und einem Fassungsraum

aa) bis 700 Personen 20.—

bb) über 700 Personen 25.—

b) über Mitternacht, ohne Rücksicht auf den Fassungsraum 50.—

III. bei einer Veranstaltung anderer Art und einer Dauer

a) bis 6 Stunden 60.—

b) über 6 Stunden 90.—

B. durch die Feuerwehr: Für jedes entsendete Organ

I. bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung, ohne Rücksicht auf Zeit und Fassungsraum je 20.—

II. bei einer Veranstaltung anderer Art und einer Dauer

a) bis zu 6 Stunden je 60.—

b) bis zu 9 Stunden je 90.—

c) über 9 Stunden je 120.—

2. Entsendung eines Lizitationskommissärs für jeden angefangenen Tag,

I. wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung 200.—

II. wenn in unmittelbarer Aufeinanderfolge zwei oder mehrere miteinander in Zusammenhang stehende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung

a) bei insgesamt zwei Versteigerungen je 120.—

b) bei insgesamt drei Versteigerungen je 100.—

c) bei insgesamt vier oder mehr Versteigerungen je 80.—